

# Lorcher Fasnetgesellschaft 1997 e.V.

## Ehrenordnung

### § 1 Grundsätze

Die Lorcher Fasnetgesellschaft 1997 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihr nahestehender Personen durch besondere Ehrungen.

### § 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung:

1. die Ehrenkappe „11 Jahre LFG“
2. die Ehrenkappe „22 Jahre LFG“
3. die Ehrenkappe „33 Jahre LFG“
4. der Ehrenmitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für:

- die Ehrenkappe „11 Jahre LFG“ eine 11 jährige Mitgliedschaft
  - die Ehrenkappe „22 Jahre LFG“ eine 22 jährige Mitgliedschaft
  - die Ehrenkappe „33 Jahre LFG“ eine 33 jährige Mitgliedschaft
  - die Ehrenmitgliedschaft mindestens 22 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein
- Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
- Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
- Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt:
- der Tag des Eintritts
  - als Stichtag der 31.03. des laufenden Jahres

### § 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Ehrungsanträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 5 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

## **§ 6 Verleihung der Ehrung**

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

## **§ 7 Erfassung**

1. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind vom 1. Vorsitzenden zu erfassen und in der Vereinsmitgliederverwaltung aufzunehmen.

Stand 17.10.2013